



Nummer: 2023/0640

Publikationsdatum: 04.10.2023, Ausgabe 40/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 10 und 11**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Erhöhung der Qualität des Velonetzes folgende Verkehrsvorschriften:

### **Zeunerstrasse, Kreis 10 Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Röschibach- nach der Kyburgstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Binzwiesenstrasse, Kreis 11 Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Friedheimstrasse nach der Strasse Gorwiden,

von der Strasse Gorwiden nach der Schuppisstrasse,

von der Schuppis- nach der Berninastrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### ***Zeunerstrasse, Kreis 10***

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 22.9.1981: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Röschibach- nach der Kyburgstrasse verboten.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.12.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8037 wird aufgehoben: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Zeunerstrasse Nr. 17 (entspricht -1 Parkplatz).*

### ***Binzwiesenstrasse, Kreis 11***

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.1.1975: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von der Friedheimstrasse nach der Strasse Gorwiden, von der Strasse Gorwiden nach der Schuppisstrasse, von der Schuppis- nach der Bernina-strasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone»,*



*Postleitzahl 8057 wird aufgehoben: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Binzwiesenstrasse Nr. 4 (entspricht -1 Parkplatz).*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

## **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften